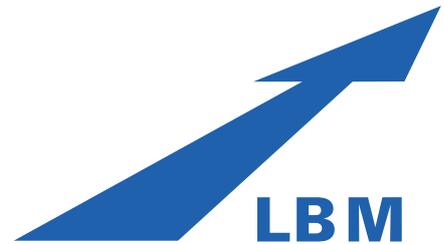


PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

für den Ersatzneubau der Brücke
im Zuge der B 414 bei Nister



**LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
RHEINLAND-PFALZ**

**PLANFESTSTELLUNGS-
BEHÖRDE**

**Friedrich-Ebert-Ring 14 - 20
56068 KOBLENZ**

Aktenzeichen: 02.2-1925-PF/35
Datum: 26. Oktober 2021



Rheinland-Pfalz

Übersichtslageplan



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	A
Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen.....	C
A Räumlicher und rechtlicher Umfang der Planfeststellung, Bestandteile und Anlagen des festgestellten Planes	1
I. Rechtlicher Umfang der Planfeststellung.....	1
II. Räumlicher Umfang der Planfeststellung.....	1
III. Fragen der Widmung, Einziehung, Umstufung	1
IV. Wasserrechtliche Regelungen	1
V. Feststellungen zur UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens	2
VI. Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG	2
VII. Genehmigung nach § 4 Abs. 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nistertal“.....	2
VIII. Gesetzlich geschützte Biotopie gem. § 30 BNatSchG	2
IX. Entscheidung über Anträge im Planfeststellungsverfahren	3
X. Festgestellte Planunterlagen.....	3
XI. Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses	4
B Allgemeine Bestimmungen und Auflagen.....	6
C Besondere Bestimmungen und Auflagen.....	10
I. Leitungen	10
II. Naturschutz	10
III. Wasser.....	11
IV. Denkmalschutz.....	14
V. Weitere Bestimmungen und Auflagen	14
D Beteiligte.....	16
I. Träger öffentlicher Belange.....	16
II. Privatpersonen	17
E Begründung.....	18
I. Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens.....	18
II. Zuständigkeit.....	18
III. Verfahren	18
IV. Erläuterungen zur Zulässigkeit der festgestellten Planung.....	19
V. Entwässerung/ Gewässerschutz	20
VI. Erläuterungen zum Immissionsschutz (Lärm und Luftschadstoffe).....	22
VII. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes.....	23

VIII.	Ergänzende Erläuterungen zu den Einwendungen und Forderungen	34
IX.	Erläuterungen zur Erforderlichkeit der in den Kapiteln B und C erlassenen Nebenbestimmungen.....	35
X.	Gesamtabwägung der Planfeststellungsbehörde.....	35
F	Allgemeine Hinweise	37
I.	Allgemeine Hinweise	37
II.	Hinweis auf Auslegung und Zustellung.....	37
G	Rechtsbehelfsbelehrung	38

Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
24. BImSchV	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
39. BImSchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
DSchG	Denkmalschutzgesetz
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
GemO	Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz
GG	Grundgesetz
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz
LEntEigG	Landesenteignungsgesetz
LKompVO	Landeskompensationsverordnung
LKompVzVO	Landeskompensationsverzeichnisverordnung
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LVO Erh.ziele	Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten
LPIG	Landesplanungsgesetz
LStrG	Landesstraßengesetz
LUVPG	Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz
LWaldG	Landeswaldgesetz
LWG	Landeswassergesetz
OD-Richtlinien	Ortsdurchfahrten-Richtlinien
Plafe-RL	Planfeststellungsrichtlinien
PIVereinHG	Planungsvereinheitlichungsgesetz
RE-RL	Richtlinien für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau
RiStWAG	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
RLS 90	Richtlinien für Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
ROV	Raumordnungsverordnung
UmwRG	Umweltrechtsbehelfsgesetz
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	UVP-Richtlinie
VLärmSchR 97	Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie
WaStrG	Wasserstraßengesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie

Alle v.g. Rechtsgrundlagen gelten in der jeweils aktuell anzuwendenden Fassung.

A Räumlicher und rechtlicher Umfang der Planfeststellung, Bestandteile und Anlagen des festgestellten Planes

I. Rechtlicher Umfang der Planfeststellung

Für den Ersatzneubau der Brücke im Zuge der B 414 bei Nister wird der Plan gemäß § 17 FStrG i.V.m. den §§ 1 - 7 LVwVfG und i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG mit den Änderungen und Ergänzungen festgestellt, die sich aus den Bestimmungen und Auflagen in den Kapiteln B und C dieses Beschlusses und den Blaeintragungen in den Unterlagen ergeben.

II. Räumlicher Umfang der Planfeststellung

Der Planfeststellungsbereich erstreckt sich auf die Gemarkungen Hachenburg und Nister.

Er umfasst den Ausbau der B 414 mit dem Ersatzneubau der Nisterbrücke von Bau-km ca. 1+900,000 bis Bau-km ca. 2+280,000.

Mit eingeschlossen in die Planfeststellung ist insbesondere

- die Erneuerung des Brückenbauwerkes über die Nister,
- die Anpassung der örtlichen Versorgungsanlagen,
- die Umsetzung der erforderlichen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie
- die Durchführung der notwendigen naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen

gemäß den Darstellungen in den festgestellten Planunterlagen.

III. Fragen der Widmung, Einziehung, Umstufung

Die im Zuge der Baumaßnahme neu entstehenden Straßenteilflächen der B 414 gelten gem. § 2 Abs. 6a i.V.m. § 22 Abs. 4 FStrG mit der Verkehrsübergabe als Bundesstraße gewidmet.

Soweit im Zuge der Baumaßnahme Straßenbestandteile der B 414 dem Verkehr auf Dauer entzogen werden, gelten diese gem. § 2 Abs. 6a FStrG mit der Sperrung als eingezogen.

IV. Wasserrechtliche Regelungen

Der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) wird gemäß §§ 8, 9, 10, 12, 13 und 19 WHG i.V.m. den Vorschriften des LWG im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde die unbefristete Erlaubnis erteilt, das anfallende Oberflächenwasser nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen in die Nister (Gewässer II. Ordnung) einzuleiten.

Die Planfeststellung konzentriert im Einvernehmen mit der Oberen Wasserbehörde die für die Querung der Nister erforderliche Genehmigung nach § 36 WHG i.V.m. § 31 LWG.

V. Feststellungen zur UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens

Da es sich bei dem vorliegenden Verfahren um den Ausbau einer Bundesfernstraße handelt, unterliegt es gemäß § 5 Abs. 1 und 6 UVPG i.V.m. Nr. 14.3 bis 14.6 der Anlage 1 zu § 6 UVPG den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz). Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass das Straßenbauvorhaben entsprechend den v.g. Bestimmungen uvp-pflichtig ist. Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden in die Planfeststellung einbezogen. Diese sind im UVP-Bericht zusammengefasst und erläutert.

VI. Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG

Der Bundesrepublik Deutschland wird vorsorglich gem. § 45 Abs. 7 S. 1 Nrn. 4 und 5 und S. 2 BNatSchG eine Ausnahme sowie höchst vorsorglich nach § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG für folgende, in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten sowie nach Art. 1 der VS-Richtlinie geschützten Vogelarten erteilt:

Arten gem. Anhang IV der FFH-RL:

Dunkler-Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Kleine Flussmuschel,

Arten nach Art. 1 der VS-RL:

Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eisvogel, Gartengrasmücke, Gebirgstelze, Graureiher, Grauschnäpper, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Mönchgrasmücke, Rotkehlchen, Singdrossel, Sumpfmehse, Wacholderdrossel, Wasseramsel, Zaunkönig, Zilpzalp

VII. Genehmigung nach § 4 Abs. 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nistertal“

Der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) wird im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde gem. § 20 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 22 i.V.m. § 26 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG i.V.m. § 4 Abs. 3 der v.g. Landesverordnung vom 28. März 1969 die Genehmigung erteilt, die mit diesem Beschluss planfestgestellte Straßenbaumaßnahme durchzuführen.

VIII. Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG

Da vorhabenbedingte Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope nicht vollständig vermieden werden können, wird der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) gem. § 30

Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG für das geplante Straßenbauvorhaben erteilt. Die Eingriffe werden nach Maßgabe der naturschutzfachlichen Planunterlagen adäquat kompensiert.

IX. Entscheidung über Anträge im Planfeststellungsverfahren

Anträge betreffend Inhalt und Umfang der Verfahrensunterlagen, auf Durchführung weiterer Ermittlungen und Einholung oder Hinzuziehung zusätzlicher Gutachten sowie gegen die Art und Weise der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und insbesondere des Anhörungsverfahrens werden zurückgewiesen, so weit über sie nicht bereits im laufenden Verfahren entschieden wurde oder ihnen in dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen nicht entsprochen wird.

Im Übrigen werden die Sachanträge sowie die Einwendungen und Forderungen auf Unterlassung des Vorhabens, auf Planänderung und/oder –ergänzung zurückgewiesen, so weit ihnen nicht durch Planänderungen, Planergänzungen oder durch Auflagen Rechnung getragen wurde oder so weit sie sich im Laufe des Planfeststellungsverfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

X. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan für die straßenbaulichen und wasserwirtschaftlichen Maßnahmen besteht aus folgenden, mit Feststellungsstempel und Dienstsiegel versehenen Unterlagen:

1. Erläuterungsbericht, Anlage 1, bestehend aus 13 Seiten sowie der Anlage 1 (25 Seiten), aufgestellt am 17. Dezember 2020
2. Lageplan, Anlage 5, Blatt-Nr. 1, M.: 1:500, aufgestellt am 17. Dezember 2020
3. Höhenplan, Anlage 6, Blatt-Nr. 1, M.: 1:500/50, aufgestellt am 17. Dezember 2020
4. Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen, Anlage 9.1, Blatt-Nr. 1, M.: 1:500/2.000/2.500/25.000, aufgestellt am 17. Dezember 2020
5. Maßnahmenblätter, Anlage 9.2, bestehend aus 45 Seiten, aufgestellt am 17. Dezember 2020
6. Grunderwerbsplan, Anlage 10.1, Blatt-Nr. 1, M.: 1:500, aufgestellt am 17. Dezember 2020
7. Grunderwerbsplan, Anlage 10.1, Blatt-Nr. 2, M.: 1:1.000, aufgestellt am 17. Dezember 2020
8. Regelungsverzeichnis, Anlage 11, bestehend aus 11 Seiten, aufgestellt am 17. Dezember 2020
9. Straßenquerschnitt, Anlage 14.2, Blatt-Nr. 1, M.: 1:25, aufgestellt am 17. Dezember 2020

10. UVP-Bericht, Anlage 19.5, bestehend aus 25 Seiten, aufgestellt am 19. Oktober 2020

XI. Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses

Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses sind ferner die nachstehend aufgeführten Unterlagen:

1. Übersichtskarte, Anlage 2, Blatt-Nr. 1, M.: 1:25.000, aufgestellt am 17. Dezember 2020
2. Übersichtslageplan der Einzugsgebiete, Anlage 8, Blatt-Nr. 1, M.: 1:1.000, aufgestellt am 17. Dezember 2020
3. Gegenüberstellung von Eingriffen und Kompensation, Anlage 9.3, bestehend aus 15 Seiten, aufgestellt am 17. Dezember 2020
4. Grunderwerbsverzeichnis, Anlage 10.2, bestehend aus 4 Seiten, aufgestellt am 17. Dezember 2020
5. Ermittlung der Belastungsklasse, Anlage 14.1, bestehend aus 2 Seiten, aufgestellt am 26. Mai 2020
6. Bauwerksskizze, Anlage 15, Blatt-Nr. 1, M.: 1:200/100, aufgestellt am 17. Dezember 2020
7. Bauwerksskizze, Anlage 15, Blatt-Nr. 2, M.: 1:250/200, aufgestellt am 17. Dezember 2020
8. Immissionstechnische Untersuchungen, Anlage 17, bestehend aus 7 Seiten, aufgestellt am 17. Dezember 2020
9. Wassertechnische Untersuchungen, Anlage 18.1, bestehend aus 23 Seiten, aufgestellt am 17. Dezember 2020
10. Fachbeitrag Gewässerschutz, Anlage 18.2, bestehend aus 17 Seiten, aufgestellt am 17. Dezember 2020
11. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anlage 19, bestehend aus 38 Seiten, aufgestellt am 17. Dezember 2020
12. Bestandsübersichtsplan, Anlage 19.1, Blatt-Nr. 1, M.: 1:2.000, aufgestellt am 17. Dezember 2020
13. Bestands- und Konfliktplan, Anlage 19.2, Blatt-Nr. 1, M.: 1:500, aufgestellt am 17. Dezember 2020
14. Fachbeitrag Artenschutz, Anlage 19.3, bestehend aus 48 Seiten, aufgestellt am 17. Dezember 2020
15. FFH-Verträglichkeitsprüfung, Anlage 19.4, bestehend aus 74 Seiten, aufgestellt am 17. Dezember 2020

16. Bewertung von FFH-Lebensräumen hinsichtlich Beeinträchtigung durch N-Deposition, Anlage 19.4.1, bestehend aus 14 Seiten, aufgestellt am 27. Juni 2019
17. Karte zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Anlage 19.4.2, Karte 1, M.: 1:10.000, aufgestellt am 17. Dezember 2020
18. Karte zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Anlage 19.4.2, Karte 2, M.: 1:2.000, aufgestellt am 17. Dezember 2020
19. Karte zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Anlage 19.4.2, Karte 3, M.: 1:2.000, aufgestellt am 17. Dezember 2020

B Allgemeine Bestimmungen und Auflagen

1. Dieser Planfeststellungsbeschluss regelt rechtsgestaltend alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen.

Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Eine Ausnahme stellt die wasserrechtliche Erlaubnis bzw. Bewilligung dar, die nicht der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses unterliegt, sondern als rechtlich selbständiges Element neben die Planfeststellung tritt, auch wenn diese Entscheidung im Rahmen dieser Planfeststellungsentscheidung mit erteilt wird.

2. Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt der Plan außer Kraft, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.
3. Eingeschlossen in diese Planfeststellung sind die mit der Baumaßnahme verbundenen notwendigen Änderungen, Verlegungen und Wiederanpassungsmaßnahmen an vorhandenen Straßen und Wegen.
4. Soweit Wirtschaftswege neu angelegt, verlegt oder geändert werden müssen, richten sich ihre Breite und Befestigungsart nach dem vorhandenen Wegenetz in der jeweils betroffenen Gemarkung unter Berücksichtigung der Art und Stärke des durch die Straßenbaumaßnahme bedingten zusätzlichen Verkehrs und der örtlichen Steigungsverhältnisse. Sollen darüber hinaus Wege breiter angelegt oder besser befestigt werden, so sind die damit verbundenen Mehrkosten von demjenigen zu tragen, der diese Verbesserungen fordert.

Im Übrigen sind die vom Bundesminister für Verkehr am 29. August 2003 - S 28/38.34.00/4 BM 02 - herausgegebenen "Grundsätze für die Gestaltung ländlicher Wege bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen" maßgebend. Diese Grundsätze wurden in Rheinland-Pfalz mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 1.10.2003, Az.: 8708-10.1-3281/03 auch für den Bereich der Landes- und Kreisstraßen verbindlich eingeführt. Des Weiteren wurden mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz vom 07.10.2003, Az.: 8604-6-810 die „Ergänzenden Grundsätze für die Gestaltung und Nutzung ländlicher Wege“, Stand September 2003, herausgegeben von der Bundesländer-Arbeitsgemeinschaft ArgeLandentwicklung, eingeführt. Die beiden v.g. Grundsätze für den ländlichen Wegebau sind bei der Planung, Förderung und Ausführung ländlicher Wege innerhalb und außerhalb der Ländlichen Bodenordnung, auch als Folgemaßnahmen beim Bau öffentlicher Straßen, zu beachten.

5. Für die Eintragung der wasserrechtlichen Tatbestände in das Wasserbuch sind die entsprechenden Eintragungen in den durch diesen Beschluss festgestellten Unterlagen und die Bestimmungen dieses Beschlusses maßgebend.

Der für das Wasserbuch zuständigen Behörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord) ist eine beglaubigte Ausfertigung der festgestellten Unterlagen für die Wasserbuchakten zur Verfügung zu stellen.

6. Die notwendigen Auflagen, die sich aus der fachtechnischen Überprüfung der geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen ergeben, sind bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

Die Bauausführung erfolgt im Benehmen mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord.

7. Änderungen und Verlegungen von Versorgungsleitungen und sonstigen Leitungen sowie deren Kostentragung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den zwischen den Beteiligten bestehenden Verträgen. Den Eigentümern der vorgenannten Leitungen ist der Baubeginn rechtzeitig mitzuteilen.

8. Die mit der Straßenbaumaßnahme verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind auf Kosten des Straßenbaulastträgers nach Maßgabe des Fachbeitrages Naturschutz sowie der Fachgutachten zu vermeiden, auszugleichen bzw. zu ersetzen. Der Fachbeitrag Naturschutz ist Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen (vgl. hierzu Kapitel A, Nrn. X.1, X.4, X.5, X.10, XI.3, XI.10-XI.19).

Die planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung gem. § 6 LNatSchG/ § 14 BNatSchG sind mit Beginn des jeweiligen Eingriffs, spätestens jedoch 3 Jahre nach dem Eingriffsbeginn herzustellen. Ein Eingriff ist in diesem Sinne begonnen, sobald mit der Veränderung der Gestalt oder Nutzfläche der Fläche, insbesondere durch Einrichten einer Baustelle oder Herrichten von Flächen für den jeweiligen Eingriff, begonnen wurde. Die Maßnahmen zur Herstellung und Erreichung der mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen jeweils verfolgten Entwicklungszielen sind unter Berücksichtigung der fachgesetzlich gebotenen Vorgaben durchzuführen.

Die planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach Maßgabe der in den Planunterlagen beschriebenen Regelungen entsprechend ihrer jeweiligen naturschutzfachlichen Kompensationsfunktion dauerhaft, d. h. so lange der Eingriff fortwirkt, rechtlich zu sichern und zu unterhalten. Evt. zukünftige Eingriffe in diese Maßnahmen sind zulässig, soweit hierbei sichergestellt ist, dass die den Maßnahmen zugeordnete naturschutzfachliche Funktion weiterhin gewahrt wird.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung gem. § 6 LNatSchG/ § 14 BNatSchG und die dafür in Anspruch genommenen Flächen sind in einem digitalen Kompensationsverzeichnis zu erfassen (§ 17 Abs. 6 BNatSchG). Das Kompensationsverzeichnis wird von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als

Obere Naturschutzbehörde technisch betrieben. Die Eintragungen in das Kompensationsverzeichnis nimmt die am Planfeststellungsverfahren beteiligte Obere Naturschutzbehörde vor. Die zuständige Straßenbaubehörde hat nach Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses umgehend auf eine Eintragung in das Kompensationsverzeichnis hinzuwirken und der Eintragungsstelle die erforderlichen Angaben entsprechend den Anforderungen des § 4 LKompVzVO vom 12.06.2018 sowie unter Beachtung der elektronischen Vorgaben zu übermitteln. Nähere Informationen zum EDV-System KSP (KomOn Service Portal) zur Erfassung der Eingriffs- und Kompensationsflächen sowie zur Registrierung sind unter <https://mueef.rlp.de/de/themen/naturschutz/eingriff-und-kompensation/ksp> zu finden. Änderungen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat die zuständige Straßenbaudienststelle der Eintragungsstelle mitzuteilen, damit eine entsprechende Änderung der Eintragung im Kompensationsverzeichnis erfolgen kann.

Die Straßenbaubehörde hat nach Abschluss der Baumaßnahme der Planfeststellungsbehörde einen Bericht bezüglich der vollständigen Herstellung aller landespflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der artenschutzrechtlichen CEF- und FCS-Maßnahmen sowie der evt. durchzuführenden habitatschutzrechtlichen Kohärenzsicherungsmaßnahmen und das Erreichen der jeweiligen Entwicklungsziele vorzulegen. Ergänzend wird auf die nachfolgende Auflagenregelung Nr. 13 verwiesen.

9. Vorhandene Zufahrten und Zugänge der Anliegergrundstücke sind bei Vorliegen der straßengesetzlichen Voraussetzungen der durch die Straßenbaumaßnahme bedingten veränderten Situation anzupassen. Die entsprechenden Maßnahmen sind im Benehmen mit den Grundstückseigentümern festzulegen.

Die „Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ (Nutzungsrichtlinien) - ARS Nr. 07/2020 vom 14.03.2020, VkBf. Nr. 8/2020, S. 238, sowie das Schreiben des MWVLW vom 18.03.2020 sind zu beachten. Das MWVLW hat mit vorgenanntem Schreiben die Nutzungsrichtlinien eingeführt.

10. Soweit durch Planergänzungen größere Geländeinanspruchnahmen notwendig werden, als es die festgestellten Grunderwerbspläne ausweisen, oder soweit Rechte Dritter in sonstiger Weise über den festgestellten Plan hinaus berührt werden, ist vor Baubeginn die Zustimmung der neu oder stärker Betroffenen herbeizuführen. Eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bleibt vorbehalten.
11. Über bürgerlich-rechtliche Ansprüche (Entschädigungsforderungen) kann im Planfeststellungsbeschluss nicht entschieden werden, da hier entsprechend den straßengesetzlichen Vorschriften nur öffentlich-rechtliche Beziehungen geregelt werden. Die Regelung von Entschädigungsfragen erfolgt gesondert durch die Straßenbaudienststellen (oder - falls keine Einigung erzielt werden kann - durch die Enteignungsbehörde). Zu der Entschädigungsregelung ist zu bemerken, dass die durch die Baumaßnahme Betroffenen für die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke und Gebäude nach den Grundsätzen des Entschädigungsrechts (Landesenteignungsgesetz) entschädigt werden, wobei neben der Grundstücks- und Gebäudeentschädigung unter bestimmten Voraussetzungen auch

Ersatz für sonstige Vermögensnachteile (wie Wertminderung der Restgrundstücke, Verlust von Aufwuchs u.a.) infrage kommt.

Der Straßenbaulastträger ist verpflichtet, Restflächen - soweit diese nicht mehr in angemessenem Umfang baulich oder wirtschaftlich genutzt werden können - nach den Bestimmungen des Entschädigungsrechts zu erwerben.

12. Soweit an anderen Anlagen ausgleichspflichtige Wertverbesserungen entstehen, sind vor Baubeginn die Zustimmungen eventueller Kostenpflichtiger zum Ausgleich der Wertverbesserungen herbeizuführen bzw. Kostenvereinbarungen abzuschließen. Eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bleibt vorbehalten.
13. Die zuständige Straßenbaudienststelle hat der Planfeststellungsbehörde jeweils zeitnah den Beginn der Baudurchführung sowie die Fertigstellung der Straßenbaumaßnahme anzuzeigen. Sie hat fernerhin der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen, ob die Durchführung der Straßenbaumaßnahme (einschließlich der Herstellung der naturschutzfachlichen Maßnahmen) entsprechend den Feststellungen des Planfeststellungsbeschlusses insbesondere auch hinsichtlich der Umweltauswirkungen des Vorhabens, erfolgt ist. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die zuständige Straßenbaubehörde selbst die hierzu erforderlichen Überwachungsmaßnahmen durchzuführen hat. Die Regelung in vorstehender Nr. 8 bleibt hiervon unberührt.
14. Für den Fall, dass dies aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen erforderlich werden sollte, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Entscheidung nach § 74 Abs. 3 VwVfG insbesondere über die Erteilung weiterer Auflagen und/oder Nebenbestimmungen vor. Sofern dies aus Rechtsgründen geboten sein sollte, behält sich die Planfeststellungsbehörde ggfs. auch die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens vor.

C Besondere Bestimmungen und Auflagen

Träger der festgestellten Baumaßnahme ist die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – unbeschadet einer etwaigen Kostenbeteiligung Dritter.

Die Bauausführung obliegt dem Landesbetrieb Mobilität Diez, Goethestraße 9 in 65582 Diez.

In Ergänzung der allgemeinen Bestimmungen und Auflagen in Kapitel B, Nr. 1 bis 14 dieses Beschlusses und ergänzend zu den im Regelungsverzeichnis getroffenen Regelungen werden der Ausbauunternehmerin (Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung –) gemäß § 1 LVwVfG i.V.m. § 74 Abs. 2 VwVfG die nachstehenden Verpflichtungen auferlegt und dabei Folgendes bestimmt:

I. Leitungen

Durch die Straßenbaumaßnahme werden Änderungen bzw. Verlegungen an den Versorgungsleitungen der rhenag Rheinische Energie AG und der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG erforderlich. Die zuständige Straßenbaudienststelle wird deshalb angewiesen, die genannten Versorgungsunternehmen rechtzeitig über den Beginn der Straßenbauarbeiten zu unterrichten. Die Kostentragung für die aus Anlass der Straßenbaumaßnahme notwendig werdenden Leitungsarbeiten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den bestehenden vertraglichen Abmachungen.

Die Ausgleichsfläche 1 A wird von einer 20-kV-Freileitung der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG überquert und Leitungsmaste stehen in bzw. am Rand der Ausgleichsfläche. Als Ausgleichsmaßnahme 1 A ist eine extensive Nutzung der Wiesenfläche vorgesehen. Bei der Bewirtschaftung der Fläche darf die Betriebssicherheit der 20-kV-Freileitung und der Leitungsmaste - wie bisher - nicht beeinträchtigt werden.

II. Naturschutz

In naturschutzfachlicher Hinsicht hat der Straßenbaulastträger im Zuge der Bauausführung Folgendes zu beachten:

1. Eine antragsgemäße Umsetzung der Baumaßnahme einschließlich Beachtung der in den Antragsunterlagen aufgeführten vorauslaufenden artenschutzrechtlich bedingten Ausgleichsmaßnahmen sowie der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der Bauabwicklung ist zu gewährleisten.
2. Der Beginn der Baumaßnahme ist der Oberen Naturschutzbehörde anzuzeigen.
3. Für die Dauer der Bauabwicklung einschließlich Baustelleneinrichtung ist eine externe Umweltbaubegleitung durch eine auf dem Gebiet des Natur- und Artenschutzes erfahrene Person einzurichten. Die beauftragte Person ist der Oberen Naturschutzbehörde vor Beginn der Maßnahmen zu benennen. Protokolle der Umweltbaubegleitung sind

der Oberen Naturschutzbehörde in regelmäßigen Abständen vorzulegen. Abweichungen von dem Schutz- und Vermeidungskonzept sind mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

4. Zu den Aufgaben der Umweltbaubegleitung zählen insbesondere die Überwachung der vorauslaufenden Ausgleichsmaßnahmen 1 A_{CEF} und 2 A_{CEF}, der Schutz von an das Baufeld angrenzenden Gehölzbeständen, der Uferbereiche und des Wasserkörpers vor stofflichen Einträgen, Kontrollen des Abrissbauwerks, der Nister und der Gehölzbestände auf Tierbesatz, die Überwachung des Rückbaus des Brückenpfeilers in der Nisteraue und Wiederherstellung eines naturnahen Flussufers.
5. Die Baustelleneinrichtung und Materiallagerung sind auf bereits versiegelten oder stark vorbelasteten Flächen und außerhalb des FFH- oder Vogelschutzgebiets vorzunehmen. Abweichungen sind mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.
6. Eingriffe in Gehölzbestände sind zu vermeiden; ggfs. sind Gehölzbestände lediglich auf den Stock zu setzen. Die Verbotszeiträume des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG sind zu beachten. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde.
7. DIN 18920 ist zu beachten, insbesondere im Hinblick auf den an das Baufeld angrenzenden Schluchtwald im Steilhang der Nister und den Vegetationsbestand im Nistertal.
8. In Bezug auf die Muschelvorkommen bei Stein-Wingert ist der Oberen Naturschutzbehörde vor Baubeginn ein Einsatzplan für den Fall einer Gewässerverunreinigung vorzulegen.
9. In Bezug auf die Entwicklung der Ersatzfläche 1 E (Umwandlung eines Fichtenforstes in Laubmischwald) und 1 A_{CEF} (Entwicklung einer Wiesenfläche als Ersatzlebensraum für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling) ist ein Monitoring vorzusehen, das die antragsgemäße Entwicklung der Kompensationsflächen nachweist. Ggfs. erforderliche Anpassungen der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.
10. Die ordnungsgemäße Umsetzung der Baumaßnahme einschl. Wiederherstellung der Uferbereiche, Ersatzpflanzungen und Retentionsraumschaffung ist der Oberen Naturschutzbehörde schriftlich zu bestätigen.

III. Wasser

Entsprechend der Stellungnahme der Oberen Wasserbehörde werden dem Vorhabenträger folgende Auflagen auferlegt:

1. Die Ausführung hat nach den, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord), Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (WAB) Montabaur, vorgelegten Planunterlagen vom Dezember 2020 zu erfolgen.

2. Änderungen in der Ausführung sind vorher mit der SGD Nord, Regionalstelle WAB Montabaur, abzustimmen. Wesentliche Änderungen bedürfen einer ergänzenden Genehmigung.
3. Beginn und Ende der Bauarbeiten sind der SGD Nord, Regionalstelle WAB Montabaur, schriftlich anzuzeigen.
4. Damit Sicherungsvorkehrungen getroffen werden können, sind die Fischereipächter und Wasserrechtsinhaber unterhalb gelegener Anlagen, soweit sie durch die Maßnahme berührt werden, 4 Wochen vor Baubeginn zu benachrichtigen
5. Unter Berücksichtigung der im Gewässer vorkommenden Fischarten und deren Fortpflanzungszeiten ist eine Durchführung der gewässerabhängigen Bauarbeiten im Zeitraum zwischen Juli und Anfang Oktober anzustreben.
6. Wegen eines möglichen Vorkommens von Großmuscheln, die gem. § 20 Abs. 2 Landesfischereiordnung besonders geschützt sind, ist der Eingriffsbereich zu überprüfen. Da sich die Muscheln halb verdeckt im Sohlensubstrat aufhalten und nur ein kleiner Teil der Muschel sichtbar ist, muss das gesamte Sohlensubstrat genau abgesucht werden. Sehr lockere Sohlenbereiche müssen von Hand nach Großmuscheln abgetastet werden. Bei Funden von Großmuscheln oder von Schalen ist die Obere Fischereibehörde darüber zu informieren.
7. Der Einbau von zusätzlichen Bodenmassen im Überschwemmungsgebiet ist nicht zulässig.
8. Die plangemäße Durchführung der Maßnahme ist von einem fachkompetenten Bauleiter verantwortlich überwachen zu lassen. Eine kontinuierliche Betreuung der Bauarbeiten durch den Bauleiter ist zu gewährleisten.
9. Die zur Gründung der Kranaufstandsfläche (optional im Nistervorland) und des Traggerüsts notwendigen Punktfundamente sind durchströmbar z.B. aus mit Beton gefüllten Schachtringen hochwasserverträglich herzustellen.
10. Der schadlose Hochwasserabfluss muss während der Bauzeit gewährleistet sein.
11. Bei einem evtl. Einsatz von Baumaschinen im Gewässerbereich dürfen diese nur mit umweltverträglichen, biologisch abbaubaren Betriebs-, Hydraulik- und Schmiermitteln (Pflanzenöle, Biodiesel) betrieben werden. § 89 WHG bleibt unberührt.
12. An den beim Bau eingesetzten Maschinen dürfen während den Bauarbeiten im Gewässerbereich weder Reparaturen noch Wartungs- oder Pflegearbeiten ausgeführt werden.
13. Zum Schutz des Fließgewässers hat die Betankung von Baumaschinen außerhalb des Vorlandbereiches der Nister zu erfolgen. Der Boden ist durch geeignete Maßnahmen vor Kontamination und Stoffeintrag zu schützen.
14. Baudurchführungsbedingte Gewässertrübungen sowie der Eintrag und die Verfrachtung von Feinsubstraten mit der fließenden Welle sind soweit möglich zu vermeiden.

Daraus resultierende Schadensersatzansprüche, insbesondere auch aus der Verwendung von Beton im Gewässerbereich bleiben unberührt.

15. Die mit der Bauausführung beauftragte Firma ist darauf hinzuweisen, dass die Arbeiten im und am Gewässer mit der gebotenen Sorgfalt im Hinblick auf die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Wassers durchzuführen sind.
16. Die Lagerung von Baumaterial und Aushub muss so erfolgen, dass keine Einschwemmungen in das Gewässer stattfinden.
17. Die obigen Auflagen (Ziffern 9 -16) sind in die Ausschreibung der Bauarbeiten mit aufzunehmen.
18. Bei Durchführung der Arbeiten sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften und sonstige technische Bauvorschriften.

Daneben sind die Bestimmungen über den Schutz der Arbeiter und über die Arbeiterfürsorge auf Bauten, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft, zu beachten.

19. Anfallendes Abbruchmaterial ist spätestens nach Abschluss der Baumaßnahme vollständig aus dem Gewässer zu entfernen.
20. Nach Bauausführung ist der ursprüngliche Zustand der in Anspruch genommenen Flächen einschließlich Baustellenzufahrten im Vorlandbereich der Nister wiederherzustellen. Böschungen sind landschaftsgerecht, d.h. möglichst flach und ausgerundet aus zu modellieren und an das angrenzende Gelände harmonisch anzuschließen.
21. Die Unterhaltung der Nister im Bereich des Brückenbauwerkes obliegt, im Bereich von 10 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Brücke, dem Baulastträger.
22. Das Auslaufen wassergefährdender Stoffe ist sofort der unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises anzuzeigen.

Ungeachtet dessen ist belastetes Erdreich sofort auszukoffern und in dichten Behältnissen bis zur weiteren Entscheidung über die Entsorgung zwischenzulagern. Hierfür ist ein Behältervolumen von mindestens 5 m³ vorsorglich vorzuhalten.

23. Die baubedingten Arbeitsräume müssen mit unbelastetem Erdmaterial wiederverfüllt werden, welches die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung einhält. Die Rückstände von den Erdarbeiten, Bauabfälle, Überreste, Behältnisse oder dergleichen, dürfen nicht überschüttet werden. Sie sind zusammen mit den übrigen auf der Baustelle nicht mehr zu verwendenden Stoffen und Abfällen ordnungsgemäß zu entsorgen.
24. Die vorgesehenen Wasch- und Tankplätze sind außerhalb des 10 m Bereiches bzw. der HQ 100 Linie einzurichten.
25. Nach Fertigstellung der Maßnahme ist die Abnahme gemäß § 95 LWG bei der SGD Nord zu beantragen.

IV. Denkmalschutz

Die Straßenbaudienststelle hat bei der Ausschreibung und Vergabe der Straßenbauarbeiten die bauausführenden Firmen auf die Beachtung der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes – DSchG – hinzuweisen. Danach ist jeder zu Tage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden und die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen. Fundgegenstände sind gegen Verlust zu sichern. Der Beginn der Bauarbeiten ist mindestens 2 Wochen vorher der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz per Email über landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder telefonisch unter 0261 6675 3000 anzuzeigen.

Darüber hinaus wird dem Vorhabenträger aufgegeben, zu den notwendigen archäologischen Arbeiten zur Schadensminderung bzw. zum Erhalt der von dem Straßenbauvorhaben betroffenen, geschützten, archäologischen Kulturdenkmäler beizutragen. Die konkreten Schutz- bzw. Erhaltungsmaßnahmen sind vom Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn mit der Denkmalfachbehörde abzustimmen. Die Kostenbeteiligung des Vorhabenträgers regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

V. Weitere Bestimmungen und Auflagen

1. Sofern bei der Baudurchführung unerwartete Kontaminationen bekannt werden bzw. auftreten, ist der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz als zuständige Behörde nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz bzw. Landesbodenschutzgesetz zu beteiligen.
2. Die Richtlinien für das Militärstraßengrundnetz sind zu beachten. Die B 414 soll grundsätzlich eine Fahrbahnbreite von über 7,30 m aufweisen, mindestens aber auf freier Strecke die beschränkte Begegnungsmöglichkeit für militärische Schwerstfahrzeuge (3,75 m Breite) mit Fahrzeugen des allgemeinen Verkehrs (2,50 m Breite) zulassen. Sie muss in beiden Richtungen für Fahrzeuge mit bis zu 100 Tonnen geeignet sein. Das geplante Brückenbauwerk muss die Forderungen an eine Militärstraße (MLC 50/ 50 - 100 gemäß STANAG 2021) erfüllen. Der Beginn und das Ende der Baumaßnahme ist dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr unter der Email-Adresse KdoHEVerklnfra@bundeswehr.org anzuzeigen.
3. Gemäß der Stellungnahme der Zentralstelle der Forstverwaltung hat der Vorhabenträger bezüglich der landschaftspflegerischen Maßnahme 1 E (Umwandlung eines durch Borkenkäferbefall abgängigen Fichtenbestandes in einen artenreichen, hpnv-nahen Laubmischwald durch freie Entwicklung in der Abteilung 37a und 37c des Stadtwaldes Hachenburg) Folgendes zu beachten:
 - Die in den Planunterlagen beschriebene Maßnahme 1 E bildet als waldverbessernde Maßnahme auch den waldrechtlichen Ausgleich nach § 14 Abs. 2 LWaldG (anteilmäßig der Umwandlungsfläche von 1.130 m²). Sofern zur Zielerreichung notwendig, empfiehlt sich dies durch entsprechende Initialpflanzungen zu unterstützen.

- Von der Genehmigung zur Waldumwandlung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn das beabsichtigte Vorhaben auf der Fläche zulässig ist. Der beabsichtigte Beginn der Waldumwandlung ist dem Forstamt rechtzeitig mitzuteilen.
 - Sofern Fledermauskästen im Wald aufgehängt werden sollen (Maßnahme 2bgA_{CEF}), sollte dies mit dem Forstamt/Revierleitung abgestimmt werden.
4. Der Vorhabenträger hat während der Bauzeit des Ersatzneubaus der Nisterbrücke die Planungssicherheit mit Blick auf den Liefer-/ Versorgungs- und Versandlogistik der umliegenden Unternehmen sicherzustellen. Die Umleitungsstrecke soll diesen Erfordernissen entsprechen.
 5. Die landschaftspflegerische Maßnahme 1 E ist mit der Stadt Hachenburg vor Umsetzung abzustimmen.
 6. Für eventuelle Erdüberschussmassen ist vom Vorhabenträger eine geeignete Ablagerungsstätte vorzugeben.

D Beteiligte

I. Träger öffentlicher Belange

- 1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, Fontainengraben 200 in 53123 Bonn**
 - Schreiben vom 15. April 2021, Az.: IV-088-21 STR
(vgl. Auflagenregelung in Kapitel C, Nr. V.2 des Beschlusses)
- 2. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1 in 56077 Koblenz**
 - Schreiben vom 24. März 2021
(vgl. Auflagenregelung in Kapitel C, Nr. IV des Beschlusses)
- 3. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße in 3 – 5 in 56068 Koblenz**
 - Schreiben vom 17. Mai 2021, Az.: 4270-21222/41
 - Schreiben vom 16. August 2021
(vgl. Auflagenregelung in Kapitel C, Nrn. II und III des Beschlusses)
- 4. Verbandsgemeindeverwaltung Hachenburg, Gartenstraße 11 in 57627 Hachenburg**
 - Schreiben vom 21. Mai 2021, Az.: 4/651-21 te
(vgl. Auflagenregelung in Kapitel C, Nr. V.5 sowie Erläuterungen in Kapitel E, Nr. VIII des Beschlusses)
- 5. Zentralstelle der Forstverwaltung, Le Quartier Hornbach 9 in 67433 Neustadt**
 - Schreiben vom 18. Mai 2021, Az.: 3.1-6313
(vgl. Auflagenregelung in Kapitel C, Nr. V.3 des Beschlusses)
- 6. Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Peter-Altmeier-Platz 1 in 56410 Montabaur**
 - Schreiben vom 20. Mai 2021, Az.: Z/05 610-10-20 (PfV2)
(vgl. Auflagenregelung in Kapitel C, Nr. V.6 des Beschlusses)
- 7. Industrie- und Handelskammer - Regionalgeschäftsstelle Montabaur, Bahnhofplatz 2-4 in 56410 Montabaur**
 - Schreiben vom 17. Mai 2021

(vgl. Auflagenregelung in Kapitel C, Nr. V.4 des Beschlusses)

8. Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Schützenstraße 80-82 in 56068 Koblenz

- Schreiben vom 11. Mai 2021
- Schreiben vom 05. August 2021

(vgl. Auflagenregelung in Kapitel C, Nr. I des Beschlusses)

II. Privatpersonen

Im Verfahren haben sich keine Privatpersonen geäußert.

E Begründung

I. Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens

Bundesfernstraßen dürfen gemäß § 17 FStrG nur gebaut werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt, und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Die vorliegende Straßenbaumaßnahme ist ein planfeststellungspflichtiges Vorhaben im Sinne von § 17 FStrG. Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss umfasst kraft seiner Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 VwVfG auch alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Genehmigungen, Befreiungen, etc. mit Ausnahme der wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. Bewilligung (s. Kapitel B, Ziffer 1, 3. Absatz).

II. Zuständigkeit

Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz ist gemäß § 17 FStrG i.V.m. § 22 Abs. 4 FStrG i.V.m. § 6 Abs. 7 LStrG i.V.m. § 49 Abs. 2 LStrG i.V.m. Art. 1, § 1 des Landesgesetzes zur Neuorganisation der Straßen- und Verkehrsverwaltung Rheinland-Pfalz vom 18.12.2001, GVBl. S. 303, i.V.m. Art. 1, Nr. 1 des Landesgesetzes zur Anpassung von Landesgesetzen an die Umbenennung des Landesbetriebes Straßen und Verkehr in Landesbetrieb Mobilität vom 22.12.08, GVBl. S. 317, i.V.m. der Organisationsverordnung über die Umbenennung des Landesbetriebes Straßen und Verkehr (LSV) vom 5.1.2007, veröffentlicht im Staatsanzeiger vom 15.1.2007, Seite 2, für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zuständig.

III. Verfahren

- Antragstellung

Die Planunterlagen für den Ersatzneubau der Nisterbrücke im Zuge der B 414 bei Nister sind dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz mit Schreiben des Landesbetriebes Mobilität Diez vom 09. Februar 2021, Az.: I 70a zur Durchführung des Anhörungsverfahrens und zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zugeleitet worden.

- Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Die in Kapitel A, Nrn. X und XI genannten Unterlagen haben in der Zeit vom 22. März bis einschließlich 21. April 2021 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hachenburg, Gartenstraße 11 in 57627 Hachenburg zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt. Zeit und Ort der Planauslegung sind vorher rechtzeitig und ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Be-

kanntmachung waren diejenigen Stellen bezeichnet, bei denen Einwendungen schriftlich eingelegt oder mündlich zu Protokoll gegeben werden konnten. Einwendungen und Stellungnahmen konnten bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 21. Mai 2021 vorgebracht werden.

Die nach den geltenden Rechtsvorschriften anerkannten Vereine wurden über das Straßenvorhaben unterrichtet und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme.

- Erörterungstermin

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde gemäß § 17a Nr. 1 FStrG verzichtet. Die Träger öffentlicher Belange erhielten hierzu mit Schreiben der Anhörungsbehörde vom 27. Juli 2021 Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord sowie die Energienetz Mittelrhein GmbH & Co. KG haben auf ihre bereits abgegebenen Stellungnahmen hingewiesen.

- Zusammenfassende Beurteilung des Anhörungsverfahrens

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Planoffenlage bei der Offenlage ordnungsgemäß und im Einklang mit den verfahrensrechtlichen Bestimmungen erfolgt ist. Ebenso ist auch der Verzicht auf den Erörterungstermin nicht zu beanstanden. Das durchgeführte Verfahren genügt im Übrigen auch den verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVP-Rechts.

IV. Erläuterungen zur Zulässigkeit der festgestellten Planung

Die Planfeststellungsbehörde stellt mit diesem Beschluss die umfassende formell-rechtliche und materiell-rechtliche Zulässigkeit der Straßenplanung für den Ersatzneubau der Nisterbrücke im Zuge der B 414 bei Nister fest.

Die B 414 stellt eine anbaufreie Straße außerhalb bebauter Gebiete mit maßgebender Verbindungsfunktion dar. Gemäß der Einstufung der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) handelt es sich um die Entwurfsklasse EKL 1 (Straßenkategorie LS I nach RIN). Die Knotenpunkte am Anfang und Ende der Ausbaustrecke sind weitgehend teilplanfrei ausgebaut.

Das hier planfestgestellte Vorhaben umfasst den Ersatzneubau der Nisterbrücke bei Hachenburg. Das Bauwerk überführt die Nister sowie die L 288. Aufgrund des maroden Zustands des Brückenbauwerkes sind der Rückbau des Bestandsbauwerkes sowie der Neubau der Brücke geplant. Die bestehende Spannbeton-Hohlkastenbrücke ist ein Dreifeldbauwerk mit den Stützweiten 43 – 45 – 33 m und weist erhebliche Defizite wie Torsion, Ermüdung, Dekompression, Biegerisse, Schubrisse sowie freiliegende Bewehrungen auf. Die Verkehrssicherheit kann zukünftig nicht mehr gewahrt werden. Es besteht die dringende Notwendigkeit, das Brückenbauwerk zu erneuern. Für die Ausgestaltung des neuen Brückenbauwerkes wurde eine Varianten-

untersuchung vorgenommen. Die Beurteilung wurde nach den Aspekten Kosten, Unterhaltung, Gestaltung und Landespflege getroffen, wobei sich die hier planfestgestellte Variante „Zweifeldträger“ als die zu favorisierende Variante herauskristallisiert hat. Der wesentliche Vorteil dieser Alternative liegt darin, dass nur eine Gründung notwendig wird und diese vom Nisterufer entfernt liegt. Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft, und hier insbesondere der Nister werden damit auf ein Mindestmaß reduziert. Auch das Landschaftsbild wird durch die ausgewogene Gestaltung des schlanken Bauwerkes sowie die aufgelöste Pfeileransicht nicht stärker beeinträchtigt.

Außerdem sind die vorhandenen Ein- und Ausfädelungstreifen von bzw. zur L 288 nicht ausreichend dimensioniert und können durch eine entsprechende Verbreiterung der Nisterbrücke auf ein richtlinienkonformes Maß verlängert werden. Die B 414 wird deshalb im Bereich der Brücke auf einen Regelquerschnitt RQ 15,5 (vorher: RQ 11,5) erweitert. Damit wird eine Erhöhung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der stark frequentierten B 414 bewirkt. Der reibungslose Verkehrsabfluss kann bei einem prognostizierten Gesamtverkehr von 10.800 Kfz/24h (Schwerverkehr 13,9 %) durch die Verbreiterung der Fahrbahn bzw. Erweiterung der Ein- und Ausfädelungstreifen wieder gewährleistet werden.

Die mit dem vorliegenden Beschluss festgestellte Planung wird von Seiten der Planfeststellungsbehörde nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange als ausgewogen erachtet. Sie ist aufgrund der bereits dargelegten Fakten im Interesse der Allgemeinheit vernünftigerweise geboten, da sie zu einer wesentlichen Erhöhung der Verkehrssicherheit beiträgt.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie in Privateigentum konnten auf ein zur Verwirklichung der Planungszielsetzung unbedingt erforderliches Mindestmaß reduziert werden. Die vorliegende Planung ist objektiv erforderlich und geeignet, die derzeit bestehenden mangelhaften Zustände dauerhaft zu beseitigen und so zu einer Erhöhung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beizutragen.

V. Entwässerung/ Gewässerschutz

Mit dem Ersatzneubau der Nisterbrücke ist keine wesentliche Änderung des vorhandenen Entwässerungssystems verbunden.

Das anfallende Oberflächenwasser auf der B 414 wird innerhalb der Mulden gefasst und in regelmäßig vorkommenden Straßenabläufen abgeschlagen. Über unterirdisch verlaufende Transportleitungen wird das anfallende Oberflächenwasser bis vor das Brückenbauwerk „Nisterbrücke“ transportiert, bis es über einen Durchlass und weiterhin über die anstehende Felsböschung entlang der Nordseite des Bauwerks, der Nister (Gewässer II. Ordnung) zugeführt wird.

Das anfallende Oberflächenwasser auf dem Brückenbauwerk wird über Straßenabläufe, Transportleitungen und Fallrohre am Wiederlager Ost zu einem Muldenablaufschacht bei Baukm 2+095 transportiert. Hinter dem Brückenbauwerk befinden sich die B 414 als auch die

Rampen der L 288 in Dammlage. Das Straßenoberflächenwasser wird den beiden durch Bundes- und Landstraße eingeschlossenen Außengebieten zugeführt (Grünflächen nördlich und südlich der B 414). Diese beiden Außengebiete entwässern ebenfalls über Mulden entlang der L 288 zum Muldenablaufschacht bei Bau-km 2+095. An diesem Muldenablaufschacht wird das Oberflächenwasser über einen ca. 32 m langen Durchlass DN400, welcher die L 288 in Richtung Westen kreuzt, unterhalb der Nisterbrücke, im Verlauf eines ca. 40 m langen Grabens der Nister zugeführt.

Somit werden die Benutzungstatbestände im Sinne von § 9 WHG erfüllt und bedürfen daher einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Hinsichtlich der Einleitung des Oberflächenwassers in oberirdische Gewässer wird dem Vorhabenträger gemäß § 8 WHG die Erlaubnis zur Gewässerbenutzung im Sinne von § 9 WHG erteilt (siehe Kapitel A, Nr. IV dieses Beschlusses). Die Erlaubnis konnte von der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens nach § 12 WHG erteilt werden, da mit dem Straßenbauvorhaben nach Maßgabe der dem Vorhabenträger erteilten Auflagen und Nebenbestimmungen (vgl. Kapitel C, Nr. III dieses Beschlusses) keine schädlichen Gewässerveränderungen verbunden sind und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften der Erlaubniserteilung nicht entgegenstehen. Das zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis erforderliche Einvernehmen der Unteren Wasserbehörde nach § 19 Abs. 3 WHG wurde erklärt.

Da der Neubau der Brücke im 40 m-Bereich der Nister (Gewässer II. Ordnung) liegt, ist dies nach § 36 WHG i. V. m. § 31 LWG genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung von Anlagen am Gewässer sowie die damit verbundenen fachlichen Prüfungen sowie die wasserrechtliche Bewertung liegt gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 LWG, § 31 Abs. 4 LWG im Zuständigkeitsbereich der Unteren Wasserbehörde (Kreisverwaltung für den Westerwaldkreis). Die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, die am Verfahren beteiligt wurde, hat ihrerseits diesbezüglich keine Bedenken geäußert.

Durch den Abriss der zwei vorhandenen Stützen im Vorlandbereich der Nister und der Herstellung des neuen Betonfundamentes findet keine wesentliche Verschlechterung hinsichtlich des Retentionsverlustes statt. Hinzu kommt, dass das neue Pfeilerfundament in einem größeren Abstand zur Gewässeroberkante angeordnet wird und dadurch keine Abflussverschärfung bei Hochwasserereignissen zu erwarten ist. Für den Brückenneubau ist die Herstellung eines Traggerüstes vorgesehen. Das Traggerüst überspannt das gesamte Abflussprofil der Nister, sodass auch während der Bauarbeiten ein freier Abfluss im Bereich des Gewässerbetts gewährleistet ist. Zusätzlich ist für die Zeit des Brückenneubaus die Installation eines Schaltisches vorgesehen. Dieser wird vor den Betonierungsarbeiten gegen durchtropfende Betonschlämme mit einer Folie abgedichtet. Die vorgesehenen temporären Einrichtungen zur Herstellung des Ersatzneubaus der Nisterbrücke erfüllen die Voraussetzungen an eine hochwasserangepasste Bauweise.

Insoweit konnte die Genehmigung nach § 36 WHG i.V.m. § 31 LWG für die Erneuerung des Brückenbauwerks im Schutzbereich der Nister (Gewässer II. Ordnung) unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen in diesem Beschluss mit erteilt werden, da hiermit sichergestellt

wird, dass schädliche Gewässerveränderungen vermieden werden. Diesbezüglich verweist die Planfeststellungsbehörde insbesondere auf die Nebenbestimmungen in Kapitel C, Nr. III des Planfeststellungsbeschlusses.

Auch im Hinblick auf den im Bereich des Vorhabens vorhandenen Grundwasserkörper „Nister 2“ stehen das auf dessen mengenmäßigen und chemischen Zustand bezogene Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot (§ 47 WHG) der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen. Die vorgesehene Gesamtmaßnahme entspricht auch den Zielsetzungen der WRRL und des Aktionsprogramms „Aktion Blau Plus“ des Landes Rheinland-Pfalz.

Der ökologische sowie chemische Zustand des betroffenen Oberflächenwasserkörpers „Untere Nister“ wird durch die vorliegende Straßenbaumaßnahme nicht verschlechtert. Das Vorhaben ist auch mit dem Verbesserungsgebot vereinbar. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass es hier nicht um die Beurteilung der Auswirkung einer neu zu bauenden Straße geht, sondern um den Ausbau einer bereits vorhandenen Straße. Hinzu kommt, dass mit dem Straßenausbau auch keine Verkehrszunahme bzw. verkehrserhöhende Wirkung verbunden ist. An dem zukünftig prognostizierten Verkehrsaufkommen wird sich durch den Ausbau nichts ändern. Die Planung verstößt somit weder gegen die in der WRRL und im WHG normierten Verschlechterungsverbote, noch läuft sie dem Verbesserungsgebot zuwider.

Die Obere Wasserbehörde hat der vorliegenden Planung mit Schreiben vom 17. Mai 2021 aus wasserwirtschaftlicher Sicht unter Beachtung von Nebenbestimmungen zugestimmt. Die entsprechenden Nebenbestimmungen wurden dem Straßenbaulastträger verbindlich auferlegt (s. hierzu Kapitel C, Nr. III dieses Beschlusses).

VI. Erläuterungen zum Immissionsschutz (Lärm und Luftschadstoffe)

VI.1 Erläuterungen zur Lärmsituation

Der Straßenbaulastträger hat die nach Inbetriebnahme der festgestellten Ausbaustrecke zu erwartenden schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche überprüft. Die Untersuchung der Lärmsituation hat ergeben, dass kein Anlass besteht, dem Straßenbaulastträger die Durchführung aktiver oder passiver Schallschutzmaßnahmen aufzuerlegen, weil die für den Ausbau bestehender Straßen („wesentliche Änderung“ im Sinne von § 41 BImSchG bzw. §§ 1 und 2 der 16. BImSchV) maßgeblichen Beurteilungskriterien, nämlich

1. Vorliegen eines erheblichen baulichen Eingriffes und Überschreitung der jeweiligen Immissionsgrenzwerte

und

2. Pegelerhöhung um mindestens 3 dB(A)

nicht erfüllt sind. Eine „wesentliche Änderung“ liegt auch dann vor, wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel auf mindestens 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht erhöht oder von 70/60 dB(A) weiter erhöht wird.

Diese Untersuchung hat ergeben, dass die Kriterien einer „wesentlichen Änderung“ i.S. der 16. BImSchV nicht vorliegen. Bei der vorliegenden Ausbaumaßnahme handelt es sich zwar um einen „erheblichen baulichen Eingriff“, aber ausbaubedingt wird lediglich eine Pegelerhöhung unter 1,0 dB(A) verursacht. Auch werden keine Beurteilungspegel auf mindestens 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht erhöht oder von 70/60 dB(A) weiter erhöht. Der Straßenbaulastträger konnte daher nicht zur Durchführung von Schallschutzmaßnahmen verpflichtet werden. Einzelheiten sind den Ausführungen im Erläuterungsbericht bzw. der Schalltechnischen Untersuchung selbst zu entnehmen.

Die Planfeststellungsbehörde hat zudem über die Vorgaben der 16. BImSchV hinaus auch den Straßenverkehrslärm unterhalb der dortigen Grenzwerte berücksichtigt. Im Rahmen der Abwägung aller planungsrelevanten Gesichtspunkte konnte der unterhalb der Grenzwerte verbleibende Verkehrslärm jedoch auch nicht dazu führen, dem Straßenbaulastträger Lärmschutzmaßnahmen aufzuerlegen oder gar gänzlich von der Planung Abstand zu nehmen.

VI.2 Erläuterungen zu Luftschadstoffimmissionen

Gemäß § 50 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Bereiche soweit als möglich zu vermeiden. Dies gilt neben den Belastungen durch Verkehrslärm auch für die durch Straßenverkehr verursachten Luftschadstoffeinwirkungen. Diesbezüglich sind die in der 39. BImSchV festgelegten Grenz- und Leitwerte zu beachten. Aufgrund der vorgesehenen Straßenbaumaßnahme ergeben sich keine wesentlichen Änderungen der Schadstoffsituation, die es rechtfertigen würden, dem Straßenbaulastträger die Durchführung von Schutzmaßnahmen aufzuerlegen. Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass unter Beachtung der geltenden Grenzwerte keine Bedenken gegen die Umsetzung der Baumaßnahme bestehen.

Schließlich wurden von der Planfeststellungsbehörde auch die unterhalb der Grenzwerte liegenden Schadstoffbelastungen berücksichtigt. Diese konnten im Rahmen der Abwägung aller planungsrelevanten Gesichtspunkte jedoch nicht dazu führen, dem Straßenbaulastträger Maßnahmen aufzuerlegen oder vollständig von der Planung Abstand zu nehmen.

VII. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes

Bei dem Ersatzneubau der Nisterbrücke im Zuge der B 414 bei Nister sind die einschlägigen natur- und umweltschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dabei ergibt sich folgendes Prüfungssystem:

- Die Eingriffsregelung in §§ 14 – 17 BNatSchG i.V.m. §§ 6-10 ff. LNatSchG. Die Eingriffsregelung gilt für naturschutzrechtliche Eingriffe vor allem des Fachplanungsrechts.

- Für besonders geschützte Landschaftsteile (z. B. Naturparke, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, Biosphärenreservate, etc.) sehen die gesetzlichen Bestimmungen in §§ 20 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 11 ff LNatSchG besondere Zulassungsanforderungen vor.
- Sonderregelungen ergeben sich für Vorhaben, die nach den Bestimmungen des Bundes- bzw. des Landesnaturschutzgesetzes (§§ 32 ff. BNatSchG i.V.m. § 17 f. LNatSchG) Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und europäische Vogelschutzgebiete haben können (Habitat- und Vogelgebietsschutz – Natura 2000).
- Neben den Gebietsschutz für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Vogelschutzgebiete treten die Anforderungen an den europäischen und nationalen Artenschutz, wie sie sich aus den §§ 44 ff, 67 BNatSchG, Art. 12 bis 16 FFH-RL und Art. 5 bis 7 und 9 VS-RL sowie §§ 22 ff LNatSchG ergeben (Artenschutz).
- Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung müssen ferner die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

VII.1 Eingriffsregelung

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung beinhaltet ein fünfstufiges Prüfungssystem:

- Das gesetzliche Anforderungsprofil in §§ 14, 15 BNatSchG i.V.m §§ 6-10 ff LNatSchG bezieht sich auf Eingriffe i.S.d. § 14 Abs. 1 BNatSchG bzw. § 6 LNatSchG i.V.m. § 1 Nr. 2 der Landesverordnung über die Bestimmung von Eingriffen in Natur und Landschaft.
- Es besteht die primäre Verpflichtung des Eingriffsverursachers, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) (Vermeidungsgebot).
- Sekundär besteht die Verpflichtung des Eingriffsverursachers, unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG).
- Verbleiben Beeinträchtigungen, erfolgt eine bipolare naturschutzrechtliche Abwägung zwischen den für das Vorhaben streitenden Belangen und den beeinträchtigten Naturschutzbelangen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Der Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege anderen Belangen im Range vorgehen.
- Wird ein Eingriff in Natur und Landschaft zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen

oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (Ersatzzahlung; § 15 Abs. 6 BNatSchG, § 7 Abs. 5 LNatSchG).

Nach den Bestimmungen des Naturschutzgesetzes ist der Straßenbaulastträger zunächst verpflichtet, vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen (sog. „Vermeidungsgebot“). Durch den Ausbau der B 414 bzw. den Ersatzneubau der Nisterbrücke werden Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht, die jedoch zur Realisierung der Planungszielsetzung unvermeidbar sind. Eine vollständige Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft wäre nur unter Verzicht auf das Straßenbauvorhaben zu erreichen. Dies kommt jedoch vorliegend nicht in Betracht, da der vorgesehene Ausbau zur Erhöhung der Verkehrssicherheit objektiv erforderlich ist. Das stark beschädigte Brückenbauwerk stellt eine Verkehrsgefährdung dar. Die durch die Planung verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft wurden bei der Erstellung der Planunterlagen erfasst und bewertet. Die Vorgaben für die Durchführung von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind in § 15 BNatSchG sowie § 7 LNatSchG geregelt. Der Straßenbaulastträger hat diese gesetzlichen Vorgaben eingehalten. Der Vorhabenträger hat streng darauf geachtet, dass vermeidbare Beeinträchtigungen vermieden werden. Zur Kompensation der unvermeidbaren Eingriffe sind entsprechende Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Eine genaue Auflistung der Eingriffe sowie der zur Kompensation vorgesehenen Maßnahmen kann der Konflikt-/ Maßnahmentabelle und den Maßnahmenblättern entnommen werden.

Alle insoweit vorgesehenen Maßnahmen sind nach entsprechender Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde erforderlich, die mit dem landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Kompensationskonzept verfolgten Zielsetzungen zu erfüllen. Die dazu in Anspruch genommenen Grundstücke sind auf Grund ihrer Lage, ihrer Beschaffenheit und ihres Zustandes in jedem Einzelfall geeignet, die Wirksamkeit der auf ihnen vorgesehenen Maßnahmen in angemessener Zeit zu gewährleisten. Der mit dem Straßenbauvorhaben einhergehende Eingriff in Natur und Landschaft wird hiermit gemäß §§ 14, 15 und 17 BNatSchG i.V.m. §§ 6 – 10 LNatSchG zugelassen.

VII.2 *Besonders geschützte Landschaftsteile*

Westlich an das Brückenbauwerk angrenzend befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Nistertal“. Gemäß § 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nistertal“ sind Maßnahmen, die das Landschaftsbild verunstalten oder den Naturgenuss beeinträchtigen verboten. Ausnahmen können aber zugelassen werden, soweit die Maßnahme nicht den Schutzzwecken des § 3 zuwiderläuft.

Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets kann in der Bauphase der vorliegenden Straßenbaumaßnahme temporär marginal tangiert werden; dauerhaft wird die neue Konstruktion jedoch keine Verschlechterung gegenüber dem Ist-Zustand bewirken. Dauerhaft nachteilige Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden. Soweit mit dem Vorhaben dennoch Beeinträchtigungen einhergehen würden, werden diese durch die in der Planung enthaltenen naturschutzfachlichen Maßnahmen kompensiert.

Der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) konnte daher in Kapitel A, Nr. VII dieses Planfeststellungsbeschlusses die erforderliche Genehmigung zur Durchführung der vorliegenden Baumaßnahme im Randbereich des Landschaftsschutzgebietes „Nistertal“ erteilt werden.

VII.3 Gesetzlich geschützte Biotope

Im Untersuchungsgebiet befinden sich diverse gesetzlich geschützte Biotope. Die Berührungspunkte des Straßenbauvorhabens (während der Bauphase) mit den gesetzlich geschützten Biotopen i.S.v. § 30 BNatSchG wurden im Rahmen der Bilanzierung erfasst und durch die landschaftspflegerischen Maßnahmen vollständig kompensiert.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet es unter Berücksichtigung der in den naturschutzfachlichen Planunterlagen vorgesehenen Maßnahmen, die zu einer Minimierung bzw. Kompensation der Beeinträchtigungen geeignet sind, für sachgerecht, dem Vorhabenträger die erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG zu erteilen (vgl. Kapitel A, Nr. VIII dieses Planfeststellungsbeschlusses).

VII.4 Artenschutz

Die Auswirkungen der vorliegenden Planung auf die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten wurden im Rahmen eines „Fachbeitrags Artenschutz gem. § 44 BNatSchG“ vom 17. Dezember 2020 gutachterlich untersucht. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass für die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL sowie für die Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL unter Berücksichtigung der in der Planung vorgesehenen Artenschutz- und Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände i.S.v. § 44 BNatSchG erfüllt werden.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet das Gutachten als sachgerecht und schließt sich den Ergebnissen vollinhaltlich an. Das Vorhaben ist daher unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zulässig.

VII.5 Habitat- und Vogelschutz (Gebietsschutz Natura 2000)

Bei der Projektzulassung müssen des Weiteren auch die naturschutzrechtlichen Anforderungen beachtet werden, die sich aus der Vogelschutz-RL und der FFH-RL sowie den hierzu ergangenen nationalen Umsetzungsbestimmungen des BNatSchG und des LNatSchG ergeben.

VII.5.1 Allgemeines

Das europäische Gemeinschaftsrecht normiert besondere Schutzbestimmungen zum Gebietsschutz im Rahmen eines Schutzgebietssystems zur Schaffung eines kohärenten Netzes

„Natura 2000“. Die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben hierzu sind in der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. EG Nr. L 103 vom 25. April 1979 (Vogelschutz-Richtlinie; VS-Richtlinie) und in der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ABl. Nr. L 206, S. 7 (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie; FFH-Richtlinie) rechtlich verankert. Die naturschutzrechtlichen Vorgaben des europäischen Gemeinschaftsrechts sind durch das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009 in deutsches Recht umgesetzt worden (§§ 32 ff. BNatSchG); ergänzende landesrechtliche Regelungen finden sich in den Vorschriften der §§ 17 ff. LNatSchG. Diese gemeinschaftsrechtlichen und nationalen Bestimmungen sehen rechtliche Vorgaben im Sinne eines gestuften Schutz- bzw. Zulassungsregimes für die Projektzulassung vor, die bei der Prüfung der Verträglichkeit eines Vorhabens mit dem Vogel- und FFH-Gebietsschutz zu beachten sind. Soweit Habitat- oder Vogelschutzbelange betroffen sind, bedarf es einer eigenständigen Prüfung am Maßstab dieser gemeinschaftsrechtlichen und nationalen Bestimmungen, weil sich aus diesem Rechtsregime strikt zu beachtende Anforderungen ergeben, die nur nach Maßgabe eines strengen Prüfungssystems überwunden werden können.

Die rechtlichen Vorgaben für den europäischen Vogelgebietsschutz sind in Art. 4 der VS-RL enthalten. Danach unterliegen Gebiete, welche die fachlichen Voraussetzungen eines europäischen Vogelschutzgebietes erfüllen, einem strengen Schutzsystem. Gebiete, die zwar die fachlichen Kriterien für eine Meldung als Vogelschutzgebiete erfüllen, aber bisher nicht durch Ausweisung förmlich unter Schutz gestellt worden sind (faktische Vogelschutzgebiete), unterliegen dabei einem besonderen Schutzregime nach Art. 4 Abs. 4 S. 1 VS-RL. Eingriffe in solche Gebiete sind nur unter den dort genannten engen Voraussetzungen zulässig. Die durch die VS-RL geschützten und bereits als Vogelschutzgebiete ausgewiesenen Gebiete werden durch die FFH-Richtlinie Teil eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes („Natura 2000“). Nach ihrer Anerkennung und Ausweisung als Vogelschutzgebiet sind auf diese Gebiete hinsichtlich des Gebietsschutzes die Regelungen der FFH-Richtlinie anzuwenden. Die ausgewiesenen Vogelschutzgebiete bilden dann zusammen mit den FFH-Gebieten auf nationaler Ebene das kohärente Schutzgebietsnetz „Natura 2000“. Für die nach Art. 4 Abs. 1 VS-RL zu besonderen Schutzgebieten erklärten oder nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL als solche anerkannten Gebiete treten somit die Verpflichtungen aus Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL mit dem Zeitpunkt der Erklärung oder Anerkennung durch den Mitgliedsstaat an die Stelle der Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 4 VS-RL. Mit der Erklärung oder Anerkennung des Vogelschutzgebietes durch den Mitgliedsstaat wird damit das strengere Schutzregime der VS-RL durch das weniger strenge Schutzsystem der FFH-RL abgelöst. Mithin gilt für anerkannte bzw. ausgewiesene Vogelschutzgebiete dasselbe Schutzregime wie für ausgewiesene FFH-Gebiete. Dies ergibt sich aus Art. 7 der FFH-RL.

Die rechtlichen Vorgaben für die Zulassung von Vorhaben im Bereich von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung, sprich die so genannten FFH-Gebiete, sind gemeinschaftsrechtlich in Art. 6 der FFH-RL sowie in den entsprechenden nationalen Umsetzungsbestimmungen in §§ 32 ff. BNatSchG i.V.m. § 17 ff. LNatSchG normiert. Für Projekte im Bereich ausgewie-

sener Vogel- und/oder FFH-Schutzgebiete gelten dann im Wesentlichen dieselben Zulassungsvoraussetzungen.

Die in Rheinland-Pfalz als Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete ausgewiesenen Gebiete, die Bestandteile des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind, sind in § 17 LNatSchG geregelt. Die in der dortigen Anlage 1 genannten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die in der Anlage 2 genannten Europäischen Vogelschutzgebiete stehen unter besonderem Schutz. Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in den Gebieten der Anlage 1 genannten natürlichen Lebensraumtypen, Tier- und Pflanzenarten sowie der in den Gebieten der Anlage 2 genannten Vogelarten und ihrer Lebensräume zu gewährleisten. Die für die Vogelschutz- und FFH-Gebiete maßgeblichen Erhaltungsziele sind in der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 18. Juli 2005 (GVBl. S. 323) (in ihrer jeweils aktuellen Fassung) näher bestimmt.

Nach Art. 6 Abs. 3 S. 1 FFH-RL sind Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines FFH-Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür notwendig sind, einer Prüfung auf ihre Verträglichkeit mit den für das FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet festgelegten Erhaltungszielen zu unterziehen, wenn sie das FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten „erheblich beeinträchtigen“ könnten. Sind derartige Beeinträchtigungen offensichtlich ausgeschlossen, bedarf es keiner weiteren Prüfung unter dem Gesichtspunkt des Habitat- bzw. Vogelschutzes. Das Vorhaben ist dann unter dem Aspekt des Habitat- bzw. Vogelschutzes ohne weiteres zulässig.

Lassen sich im Rahmen der vorbeschriebenen Prüfung (Screening) „erhebliche Beeinträchtigungen“ hingegen nicht ausschließen, so bedarf es der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß Art. 6 Abs. 3 S. 2 FFH-RL bzw. § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 18 LNatSchG. Ist der Eingriff nach den Ergebnissen dieser Verträglichkeitsprüfung mit den Erhaltungszielen für das Gebiet als Ganzes und seinen wesentlichen Bestandteilen vereinbar, ist das Vorhaben ebenfalls zulässig. Auch in diesem Falle wäre dann keine weitere FFH-Prüfung mehr erforderlich.

Ergibt die Verträglichkeitsprüfung dagegen, dass das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele des jeweiligen Vogelschutzgebietes / FFH-Gebietes maßgeblichen Gebietsbestandteile führt, ist der Eingriff grundsätzlich nach den Bestimmungen Art. 6 Abs. 3 S. 2 FFH-RL bzw. § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Ein Eingriff kann dann nur ausnahmsweise noch zugelassen werden, wenn weitere Voraussetzungen erfüllt sind. Dies setzt voraus, dass der Eingriff aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art gerechtfertigt werden kann. Mit der Qualifizierung der öffentlichen Belange als „zwingende Gründe“ wird verdeutlicht, dass nur besonders schwerwiegende öffentliche Belange als Ausnahmerechtfertigung in Betracht kommen; es muss sich aber nicht um unausweichliche Sachzwänge handeln; gemeint ist vielmehr ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln. Werden in dem FFH-Gebiet - für Vogelschutzgebiete gilt diese zusätzliche Voraussetzung nicht -

prioritäre natürliche Lebensraumtypen und / oder eine prioritäre Art beeinträchtigt, können allerdings nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder, nach Einholung einer Stellungnahme der EU-Kommission, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses berücksichtigt werden (Art. 6 Abs. 4 UA 2 FFH-RL, § 34 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG). Außerdem darf für das Vorhaben keine zumutbare Alternativlösung gegeben sein, bei der das Vorhaben unter Berücksichtigung der Projektzielsetzung mit geringeren Nachteilen für die geschützten FFH- und Vogelschutzbelange realisierbar wäre. Überdies sind alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen (Kohärenz sicherungsmaßnahmen) zu ergreifen, um die globale Kohärenz von „Natura 2000“ zu schützen (Art. 6 Abs. 4 FFH-RL, § 34 Abs. 5 BNatSchG). Diese weiter gehenden Anforderungen sind allerdings nur dann relevant, wenn das Vorhaben bezogen auf die Erhaltungsziele für das Gebiet als Ganzes oder wesentliche Teile unverträglich ist. Im Falle seiner Verträglichkeit sind zusätzliche Anforderungen nicht zu erfüllen.

VII.5.2 Ausführungen zur Betroffenheit des FFH-Gebietes Nr. 5212-303 „Nistertal und Kropbacher Schweiz“

Im Untersuchungsraum sind Teilflächen als Natura-2000-Flächen ausgewiesen. Dabei handelt es sich um das FFH-Gebiet „Nistertal und Kropbacher Schweiz“. Für das Vorhaben wurde deshalb eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erstellt, welche auch Bestandteil der offengelegten Planunterlagen ist.

Die Verträglichkeitsprüfung kam zu dem Ergebnis, dass keine nachhaltigen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes durch die vorliegende Planung zu erwarten sind. Es sind jedoch baubedingt erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele möglich, die aufgrund der Einrichtung eines Abbruchtellers unter dem Abrissbauwerk sowie von Fangzäunen über dem Fließgewässer vermieden werden können. Erhebliche Beeinträchtigungen des an das Baufeld angrenzenden Schluchtwalds, der eine Ausprägung als prioritärer Lebensraumtyp LRT 9180 aufweist, werden bei Beachtung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht eintreten. Mittel- und langfristig wird die Verschiebung des Brückenpfeilers aus dem unmittelbaren Uferbereich der Nister hinaus auch unter Berücksichtigung der Verbreiterung des Überbaus zu einer Verbesserung der i. S. der Erhaltungsziele des Schutzgebiets führen.

Das Straßenbauvorhaben ist daher unter dem Aspekt des Habitatschutzes zulässig.

VII.5.3 Ausführungen zur Betroffenheit des Vogelschutzgebiets Nr. 5312-401 „Westerwald“

Das Vogelschutzgebiet „Westerwald“ mit einer Gesamtgröße von 28.953 Hektar liegt mit einem Teilgebiet in 200 m östlicher Entfernung zum geplanten Straßenbauvorhaben. Es umfasst hier den Nisterlauf, die bewaldeten Hangflächen südlich der Nister und die Talauie nördlich der Nister. Die im potentiellen Wirkraum des Projektes liegenden Teilflächen am Westrand der

Schutzgebietsfläche unterliegen deutlichen Vorbelastungen aus Bestand und Betrieb der B 414 und der L 288 sowie des nördlich der B 414 liegenden Gewerbegebietes.

Von den schutzzielrelevanten Vogelarten gemäß Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie bzw. von den gefährdeten Zugvogelarten gem. Art. 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutz-Richtlinie liegen keine Hinweise für aktuelle Brutplätze im westlichen Randbereich des Schutzgebietes vor. Hier sind vorsorglich lediglich mögliche Nahrungshabitate innerhalb von Brutrevieren bzw. Aktionsräumen einiger relevanter Vogelarten, nämlich Eisvogel, Grauspecht, Mittelspecht, Rotmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch und Uhu anzunehmen. Unter Beachtung der deutlichen Entfernung des hier vorliegenden Projektes, der geringen und nur deutlich außerhalb des Schutzgebietes erfolgenden Flächenverluste, der geringen und zeitlich auf die Bauphase beschränkten zusätzlichen Störungen bei bestehender hoher Vorbelastung und angesichts der umfangreichen artenschutzrechtlich bedingten Vermeidungsmaßnahmen ergeben sich im Hinblick auf das EU-Vogelschutzgebiet „Westerwald“ keine erheblichen Beeinträchtigungen von für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen.

Das Straßenbauvorhaben ist daher auch unter dem Aspekt des Vogelschutzes zulässig.

VII.6 Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das vorliegende Straßenbauvorhaben besteht nach den einschlägigen rechtlichen Vorgaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Eine solche Umweltverträglichkeitsprüfung wurde hier durchgeführt. Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss enthält nachfolgend die diesbezüglichen Feststellungen.

VII.6.1 Darstellung der Rechtsgrundlagen

Das europäische Gemeinschaftsrecht formuliert rechtliche Vorgaben für die Feststellung der Umweltverträglichkeit bei der Zulassung bestimmter Vorhaben, namentlich auch bestimmter Straßenbauvorhaben. Die maßgeblichen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts sind in der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten - der EU-UVP-Richtlinie - vom 27. Juni 1985 (85/337/EWG) in ihrer heute gültigen aktuellen Fassung normiert. Die Vorgaben der EU-UVP-Richtlinie sind im deutschen Recht umgesetzt. Die entsprechenden nationalen Umsetzungsbestimmungen finden sich bundesrechtlich im Gesetz zur Umsetzung der vorgenannten UVP-Richtlinie vom 12. Februar 1990 (BGBl. I, S. 205), dem UVPG, sowie im rheinland-pfälzischen Landesrecht im Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) vom 22. Dezember 2015 (GVBl. 2015, S. 516) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Das UVPG und das LUVPG enthalten - für ihren jeweiligen Anwendungsbereich - die maßgeblichen Bestimmungen für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bei den von ihnen erfassten Straßenbauvorhaben. Das LUVPG verweist für seinen Anwendungsbereich im Wesentlichen auf die Bestimmungen des UVPG.

VII.6.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Anwendung der UVP-Bestimmungen

Bei der vorliegenden Straßenplanung für den Ersatzneubau der Nisterbrücke im Zuge der B 414 sind die rechtlichen Vorgaben des europäischen Gemeinschaftsrechts und des nationalen Rechts hinsichtlich der Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP) des Straßenbauvorhabens beachtet worden. Das Straßenbauvorhaben wurde uvp-rechtlich zutreffend eingeordnet. Die Prüfung der Umweltverträglichkeit ist umfassend abgearbeitet worden. Das Verfahren wurde im Einklang mit den maßgeblichen Bestimmungen des UVP-Rechts durchgeführt. Die für das Vorhaben durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung genügt in jeder Hinsicht den Anforderungen des UVP-Rechts.

VII.6.3 Bestehen einer UVP-Pflicht

Das vorliegende Verfahren betrifft den Ausbau der B 414 mit dem Ersatzneubau der Nisterbrücke. Das marode Brückenbauwerk wird erneuert und die Ein- und Ausfädelungsspuren richtlinienkonform verlängert. Mit dem Straßenneubauvorhaben sollen die Verkehrsverhältnisse verbessert und die Verkehrssicherheit erhöht werden.

Das Vorhaben unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz). Für das Vorhaben besteht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes eine UVP-Pflicht. Somit ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach näherer Maßgabe der Bestimmungen des UVPG durchzuführen. Die Planfeststellungsbehörde hat dementsprechend in Kapitel A, Nr. V die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens festgestellt.

VII.6.4 Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegt bestimmten standardisierten Vorgaben. Diese Vorgaben sind im UVPG normiert. Die hiernach maßgeblichen rechtlichen Vorgaben für die Durchführung der UVP wurden bei der vorliegenden Planung beachtet.

VII.6.4.1 Allgemeines zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 4 UVPG stellt einen unselbständigen Teil der verwaltungsbehördlichen Verfahren dar, die der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dienen. Durch die UVP erfahren die nach den jeweiligen Fachgesetzen durchzuführenden Zulassungsverfahren in umweltrechtlicher Hinsicht keine materiell-rechtliche Anreicherung. Die UVP beschränkt sich vielmehr auf verfahrensrechtliche Anforderungen im Vorfeld der Sachentscheidung, zu der ein Bezug nur insoweit hergestellt wird, als das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 25 UVPG (vgl. auch Art. 8 der UVP-Richtlinie) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen ist. Die Vorschriften zur UVP verlangen dementsprechend, dass die Zulassungsbehörde das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung in ihre Erwägungen einbezieht. Das Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht nötigt nicht dazu, den räumlichen Umfang der Prüfung in der Planfeststellung weiter auszudehnen

als er vom materiellen Planungsrecht gefordert wird. Die UVP umfasst - zusammenfassend ausgedrückt - die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Sie gewährleistet so eine auf die Umwelteinwirkungen zentrierte Prüfung und ermöglicht es, die Umweltbelange in gebündelter Form herauszuarbeiten. Auf der Grundlage des vom Vorhabensträger hierzu gemäß § 16 UVPG vorzulegenden UVP-Berichts, welcher auch eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts umfasst, der im Zulassungsverfahren eingegangenen behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit erarbeitet die Zulassungsbehörde nach § 24 UVPG eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens. Die Umweltauswirkungen des Vorhabens sind schließlich auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 zu bewerten. Diese Bewertung ist zu begründen und bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen (§ 25 UVPG). Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) soll auf diese Weise sicherstellen, dass bei den uvp-pflichtigen Vorhaben die Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und das Ergebnis der UVP im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge bei den behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit der Vorhaben berücksichtigt wird.

Der Träger des Vorhabens legt hierzu gem. § 16 Abs. 1 UVPG die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens der zuständigen Behörde zu Beginn des Verfahrens vor, in dem die Umweltverträglichkeit geprüft wird. Inhalt und Umfang dieser Unterlagen bestimmen sich gem. § 16 Abs. 4 Satz 1 UVPG nach den Rechtsvorschriften, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens maßgebend sind. Die Unterlagen müssen dabei die in § 16 Abs. 1 und 3 i.V.m. Anlage 4 UVPG genannten Mindestangaben enthalten.

Der UVP-Bericht muss gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 UVPG die Angaben enthalten, die der Vorhabenträger mit zumutbarem Aufwand ermitteln kann. Die Angaben müssen nach § 16 Abs. 5 Satz 3 UVPG ausreichend sein, um der zuständigen Behörde eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens und Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

Auf der Grundlage dieser Unterlagen ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit vorzunehmen. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit erfolgt nach § 18 Abs. 1 UVPG. Nach § 18 Abs. 1 S. 4 UVPG muss die nach § 18 Abs. 1 S. 1 UVPG erforderliche Anhörung der Öffentlichkeit den Vorschriften des § 73 Abs. 3 S. 1 und Abs. 5-7 VwVfG entsprechen. Die zuständige Behörde unterrichtet im Rahmen des Zulassungsverfahrens gemäß § 17 UVPG die Behörden (Träger öffentlicher Belange), deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, über das Vorhaben, übermittelt ihnen den UVP-Bericht nach § 16 UVPG und holt ihre Stellungnahmen ein. Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit

zur Äußerung gegeben. Bei der Bekanntmachung zu Beginn des Beteiligungsverfahrens hat die zuständige Behörde die Öffentlichkeit über die in § 19 Abs. 1 UVPG genannten Informationen zu unterrichten; gemäß § 19 Abs. 2 UVPG sind zumindest die dort gelisteten Unterlagen zur Einsicht für die Öffentlichkeit auszulegen.

Die zuständige Behörde erarbeitet auf der Grundlage des vom Vorhabensträger beigebrachten UVP-Berichts nach § 16 UVPG, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach §§ 18 ff UVPG eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 24 UVPG). Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind einzubeziehen. Die zusammenfassende Darstellung kann in der Begründung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens erfolgen. Die Begründung enthält erforderlichenfalls die Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die Umweltauswirkungen des Vorhabens sind schließlich von der zuständigen Behörde auf der Grundlage ihrer zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG zu bewerten und diese Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen (§ 25 UVPG). Die Zulassungsentscheidung enthält gegebenenfalls auch noch weitere Angaben gem. § 26 ff UVPG.

VII.6.4.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Diesen rechtlichen Anforderungen an die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde bei der hier festgestellten Straßenplanung Rechnung getragen. Der Straßenbaulastträger hat die Auswirkungen der hier festgestellten Straßenplanung nach Maßgabe und in entsprechender Anwendung des UVPG auf die dort näher beschriebenen Schutzgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen dargestellt. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurden identifiziert, beschrieben und entsprechend bewertet. Die maßgeblichen Erkenntnisse wurden in einem UVP-Bericht nach § 16 UVPG i.V.m. der Anlage 4 des UVPG dargelegt. Die Unterlagen des Vorhabenträgers entsprachen den Anforderungen des § 16 UVPG, insbesondere ist eine allgemein verständliche Zusammenfassung des UVP-Berichts in der Unterlage 19.5 enthalten. Die verfahrensrechtlichen Vorschriften sind ebenfalls eingehalten worden (Siehe auch Kapitel E, Nr. III dieses Beschlusses). Die Anhörungsbehörde hat den nach § 16 UVPG erforderlichen UVP-Bericht den nach § 17 UVPG zu beteiligenden Behörden (Träger öffentlicher Belange) zugeleitet und diese um Stellungnahme gebeten. Die Öffentlichkeitsbeteiligung hat gemäß § 18 UVPG den Vorschriften des § 73 Abs. 3 S. 1 und Abs. 5-7 VwVfG entsprochen. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach §§ 18 ff UVPG erfolgte im Rahmen des Anhörungsverfahrens in Gestalt der Planoffenlage und der hierbei eröffneten Möglichkeit zur Äußerung. Die Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung (Planauslegung) enthielt die in § 19 UVPG verlangten Informationen; die Offenlage der in §§ 16 und 19 UVPG genannten Unterlagen ist erfolgt. Die Planfeststellungsbehörde hat die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der nachfolgenden zusammenfassenden Darstellung nach § 24

UVPG bewertet. Diese Bewertung wird bei der vorliegenden Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt (§ 25 UVPG).

Da im Anhörungsverfahren keine neuen umweltrelevanten Gesichtspunkte vorgebracht bzw. erkennbar geworden sind, haben sich an der Einschätzung zur Umweltverträglichkeit der Maßnahme auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens keine grundlegenden Änderungen ergeben. Somit kann bezüglich der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG sowie der abschließenden Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens durch die Planfeststellungsbehörde maßgeblich auf den Erkenntnissen der vorausgegangenen Zusammenfassung nach § 16 UVPG sowie auf dem sonstigen Akteninhalt mit UVP-Bezug Bezug genommen werden. Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung sind in die Entscheidungsfindung der Planfeststellungsbehörde eingeflossen und wurden gemäß § 25 UVPG bei der Planfeststellungsentscheidung in dem rechtlich gebotenen Umfang berücksichtigt. Die Zulassungsentscheidung umfasst auch noch die erforderlichen weiteren Angaben gem. § 26 ff UVPG. Die Zulassung des Vorhabens begegnet daher auch unter uvv-rechtlichen Gesichtspunkten keinen Bedenken.

VIII. Ergänzende Erläuterungen zu den Einwendungen und Forderungen

Die Einwendungen und Forderungen der in Kapitel D aufgeführten Beteiligten konnten größtenteils durch die erklärende Stellungnahme der Straßenbaudienststelle im Rahmen des Anhörungsverfahrens ohne über den Plan hinausgehende Regelungen ausgeräumt werden. Teilweise ist den Forderungen auch durch die Festlegungen in den festgestellten Unterlagen sowie durch die Aufnahme entsprechender Verpflichtungen in den Kapiteln B und C dieses Beschlusses Rechnung getragen worden, so dass sie als ausgeräumt und erledigt angesehen werden.

Zu den darüber hinausgehenden Anregungen und Forderungen wird ergänzend zu den Ausführungen insbesondere in Kapitel E dieses Planfeststellungsbeschlusses Nachfolgendes erläutert:

Verbandsgemeinde Hachenburg

Die Verbandsgemeinde regt in ihrer Stellungnahme die Anlegung eines Radweges entlang der B 414 an. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf das entworfene Radwegekonzept eines „Radschnellweges“ von Westerburg (L 281) über die „Schneidmühle“ (B 414) in Richtung Altenkirchen.

Die Anlegung eines Radweges ist nicht Bestandteil des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens. Die Errichtung eines Radweges entlang der B 414 wäre in einem gesonderten Bauverfahren zu planen bzw. zu genehmigen. Diesbezüglich wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass im Vorfeld zu prüfen wäre, ob es sich bei dieser Planung ebenfalls um einen selbständigen Radweg oder „Radschnellweg“ handeln könnte.

Hinsichtlich der von der Verbandsgemeinde geforderten Abstimmung bezüglich der Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahme 1 E (Umwandlung eines durch Borkenkäferbefall abgängigen Fichtenbestandes in einen artenreichen, hpnv-nahen Laubmischwald durch freie Entwicklung in der Abteilung 37a und 37c des Stadtwaldes Hachenburg) wird auf die Auflagenregelung in Kapitel C, Nr. V.5 dieses Beschlusses verwiesen.

IX. Erläuterungen zur Erforderlichkeit der in den Kapiteln B und C erlassenen Nebenbestimmungen

Die in den Kapiteln B und C angeordneten Nebenbestimmungen sind zulässig, da sie sicherstellen, dass die beantragte straßenrechtliche Planung gemäß § 17 FStrG im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Planfeststellungsrechts, des Naturschutzrechts, des Immissionsschutzrechts, des Wasserrechts, des Forstrechts und anderer zu beachtender fachrechtlicher Bestimmungen und unter Wahrung schutzwürdiger Belange und Rechte Dritter festgestellt werden kann.

X. Gesamtabwägung der Planfeststellungsbehörde

Die vorliegende Planung ist von einem überwiegenden öffentlichen Interesse getragen. Ihr stehen weder Planungsleitsätze noch sonstige in der Abwägung unüberwindliche gegenläufige private oder öffentliche Belange entgegen. Die festgestellte Planung erweist sich auch im Hinblick auf die in die Abwägung einzustellenden öffentlichen und privaten Belange als abwägungsfehlerfrei. Für den Ersatzneubau der Nisterbrücke im Zuge der B 414 besteht ein besonderes öffentliches Interesse.

Die Planung für das Vorhaben genügt den natur- und umweltschutzrechtlichen Anforderungen. Entsprechend den Regelungen des UVPG erfolgte die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Dabei sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet worden. Der durch die Realisierung des Vorhabens erfolgende Eingriff in Natur und Landschaft beschränkt sich auf den unbedingt erforderlichen Umfang. Der Eingriff wird nach Maßgabe des Fachbeitrages Naturschutz durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Durch ein Vermeidungs- und Kompensationskonzept sowie die im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss angeordneten Nebenbestimmungen wird zudem gewährleistet, dass die im Vorhabengebiet befindlichen besonders geschützten Arten nicht beeinträchtigt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura-2000 Gebieten sind auszuschließen.

Unter dem Gesichtspunkt des Verkehrslärmschutzes besteht keine Notwendigkeit, dem Vorhabenträger die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen aufzugeben. Die durchgeführten Lärmuntersuchungen haben gezeigt, dass negative Auswirkungen durch vom Straßenverkehr ausgehende Lärmemissionen, bei denen nach den einschlägigen immissionsrechtlichen Bestimmungen Lärmschutzmaßnahmen anzuordnen wären, nicht zu erwarten sind.

Die von der Straßenplanung ausgehenden Belastungen mit Luftschadstoffen erweisen sich ebenfalls als unbedenklich. Die vom Vorhabenträger vorgelegte Schadstoffuntersuchung hat ergeben, dass die maßgeblichen Grenzwerte der 39. BImSchV zum Schutz der menschlichen Gesundheit sicher eingehalten werden.

Die Entwässerungskonzeption entspricht den wasserwirtschaftlichen Anforderungen. Negative Auswirkungen auf das Grundwasser und auf Oberflächengewässer sind bei der vorgesehenen Entwässerung ausgeschlossen.

Bei einer Gesamtbetrachtung der Wirkungen der Maßnahme ist der hiermit verfolgte Zweck der Erhöhung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gegenüber den Belangen des Naturschutzes, des Wasserhaushaltes und des Lärmschutzes wegen der nach Durchführung von Vermeidungs-, Sicherungs-, Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen verbleibenden allenfalls geringfügigen Beeinträchtigung dieser Belange vorrangig. Die Abwägung der durch das Gesamtvorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange führt deshalb zum Ergebnis, dass die Voraussetzungen für die Planfeststellung des Ersatzneubaus der Nisterbrücke im Zuge der B 414 vorliegen. Die Planfeststellungsbehörde gelangt daher zu der Bewertung, dass das vorliegende Straßenbauvorhaben zulässigerweise realisierbar ist.

F Allgemeine Hinweise

I. Allgemeine Hinweise

1. Zuständige Straßenbaubehörde ist der Landesbetrieb Mobilität Diez.
2. Zuständige obere Wasserbehörde, wasserwirtschaftliche Fachbehörde, obere Naturschutzbehörde und Enteignungsbehörde ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord.
3. Zuständige Behörde für die Ausführung des Gesetzes zum Schutz des Bodens (BBodSchG) sowie des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) ist der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz.
4. Die straßengesetzlichen Voraussetzungen im Sinne von Kapitel B, Nr. 9 ergeben sich aus § 39 LStrG, § 8 a Abs. 4 FStrG.

II. Hinweis auf Auslegung und Zustellung

Der Planfeststellungsbeschluss (Beschlusstext ohne zugehörige Planunterlagen) wird den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Weitere Ausfertigungen dieses Beschlusses und die in Kapitel A, Nrn. X und XI genannten Unterlagen werden darüber hinaus nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hachenburg, Gartenstraße 11 in 57627 Hachenburg zwei Wochen lang zur Einsichtnahme ausgelegt. Mit dem Ende der Auslegung gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber denjenigen Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Hierauf ist in der ortsüblichen Bekanntmachung ausdrücklich hinzuweisen.

Die in der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist zur Klageerhebung wird im Falle des obigen Absatzes 1 mit der unmittelbaren Zustellung, im Falle des Absatzes 2 mit dem Ende der Auslegungsfrist in Lauf gesetzt.

G Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten (das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, dieser vertreten durch den Geschäftsführer, Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 56068 Koblenz), und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn die Klägerin oder der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung der Klägerin oder des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klägerin oder der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Eine etwaige Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann nach Zustellung des Beschlusses bei dem o.g. Gericht gestellt werden. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze 1, 2 Sätze 1, 2 und 7 und Absatz 3 sinngemäß.

Beglaubigt

(Ina Rosenbach)

Regierungsoberinspektorin



Leiter der Planfeststellungsbehörde